



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/124/2020

Geschäftsbereich  
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	15.09.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	07.10.2020	Entscheidung	öffentlich

**TOP**      **Widerruf und Wahl Mitglieder Aufsichtsrat Managementgesellschaft  
Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH und  
Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz  
mbH**

Bernd Lange  
Landrat

### Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 028/2019 vom 30. Oktober 2019 vorgenommene Bestellung von

Edgar Wippel  
Carola Richter  
Roland Höhne  
Thomas Zenker  
Ralf Brehmer

als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH und der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH.

2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH und der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH sechs Vertreter des Landkreises Görlitz

---

---

---

---

---

---

## **Begründung**

Frau Carola Richter und Herr Edgar Wippel haben schriftlich angezeigt, dass sie ihr Aufsichtsratsmandat in der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH und der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH niederlegen wollen.

Darüber hinaus ist bereits seit Oktober 2019 ein Aufsichtsratsmandat unbesetzt. Folglich sind drei von sieben Aufsichtsratsmandaten vakant. Es macht sich daher eine Neuwahl der Aufsichtsratsmandate erforderlich.

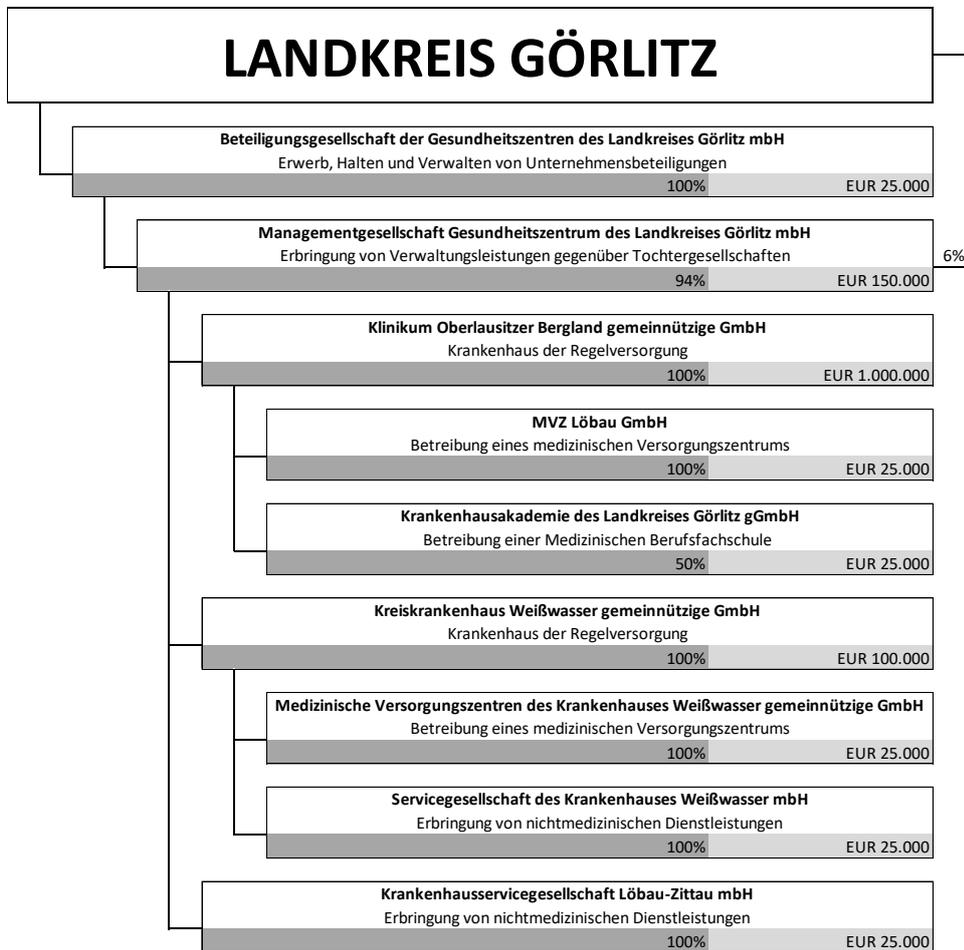
Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen von Unternehmen des Gesundheitssektors des Landkreises Görlitz sowie die Beratung (außer Rechts- und Steuerberatung), Steuerung und Förderung dieser Unternehmen und die Erbringung von Serviceleistungen (wie zum Beispiel Finanzmanagement, Rechnungswesen, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen) zu Gunsten dieser Unternehmen.

Unternehmensgegenstand der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH (MGLG) ist das Halten der:

- alleinigen Beteiligung an der Klinikum Oberlausitzer Bergland gemeinnützige GmbH,
- alleinigen Beteiligung an der Krankenhauservicegesellschaft Löbau-Zittau mbH,
- alleinigen Beteiligung an der Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus erbringt die MGLG Leistungen im Verwaltungsbereich der genannten Tochtergesellschaften sowie anderer Unternehmen.

### **Organigramm der Beteiligungen:**



Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH und der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaften besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

Ihm gehören an:

- sechs durch den Kreistag zu bestimmende Vertreter des Landkreises Görlitz,
- der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter, welcher durch den Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Managementgesellschaft Gesundheitszentrum des Landkreises Görlitz mbH und der Beteiligungsgesellschaft der Gesundheitszentren des Landkreises Görlitz mbH werden in Personalunion bestellt.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft i. S. d. § 17 AktG abhängigen Unternehmens ist
- Geschäftsführer der Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, an dem die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist,

- in enger Verbindung zu einem Mitbewerber der Gesellschaft steht; als enge Verbindung gelten:
- Die Tätigkeit als Organ oder Mitarbeiter bei dem Mitbewerber oder einem Unternehmen, an dem der Mitbewerber wesentlich beteiligt ist.
  - Die Stellung als wesentlich beteiligter Gesellschafter des Mitbewerbers. Diese Regelung gilt entsprechend für Mitarbeiter eines solchen Gesellschafters.

Als wesentliche Beteiligung im Sinne dieses Absatzes gilt jede direkte oder indirekte Beteiligung, die dem Einfluss einer direkten Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 25 % entspricht.

Als Mitbewerber gilt jedes Unternehmen der ambulanten oder stationären Gesundheitsversorgung mit dauerhaft mehr als 20 Mitarbeitern (gerechnet nach Vollzeitstellen) im Landkreis Görlitz oder in einer Entfernung von bis zu 50 km zur nächstgelegenen Außengrenze des Landkreises Görlitz.

Als Bediensteter der Verwaltung wurde Herr Thomas Gampe durch den Landrat benannt. Die Benennung bleibt unverändert bestehen.

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten

Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
  - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
  - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers durchführen zu können und
  - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch die Beteiligungsverwaltung und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen Mandatsträgerschulungen angeboten.

Hinweis:

*Die konstituierende Sitzung der Aufsichtsräte wird voraussichtlich am 15. Oktober 2020, 17 Uhr in Görlitz stattfinden. Die gewählten Vertreter bitten wir, sich den Termin vorzumerken.*